

Stellungnahme



zur Verbändeanhörung bezüglich der

Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform – GEAS-Anpassungsgesetz

Anja Piel
Mitglied im geschäftsführenden
Bundesvorstand

Der DGB-Bundesvorstand und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit, zur Verbändeanhörung beitragen zu können.

Humanitäre Einwanderung jenseits der Fachkräftedebatte wird gegenwärtig vor allem als Problem wahrgenommen. Dass Deutschland – mit einigen Anlaufschwierigkeiten – viele Erfolgsgeschichten sowohl bei der Arbeitsmigration als auch bei der humanitären Zuwanderung zu verzeichnen hat, will derzeit scheinbar niemand wissen. Dabei hat sich die Bundesrepublik nach Jahrzehnten der Verleugnung seit Beginn des neuen Jahrhunderts endlich als Einwanderungsland bekannt.

8. Juli 2025

Als führende Wirtschafts- und Exportnation profitieren wir von der Globalisierung, deren negative Seiten jedoch auch auf unser Land zurückschlagen. Der globale Kapitalismus hat mit seinem enormen Reichtumsgefälle das weltweite Migrationsgeschehen angeheizt und die Auswirkungen sind auch in Deutschland spürbar.

Kontaktperson:

Gerd Wiegel
Vera Egenberger
Referat Migrations- und
Antirassismuspolitik

Während Arbeitsmigration mit Abstrichen gesellschaftlich toleriert und politisch gefördert wird, steht die humanitäre Aufnahme von Menschen unter starkem Druck. Das zeigt sich auch in der GEAS-Reform und dem vorliegenden GEAS-Anpassungsgesetz.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Bundesvorstand

Keithstr. 1
10787 Berlin
Telefon: 030 240 60 507

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stellen mit Sorge fest, dass über Jahrzehnte anerkannte und in internationalen Vereinbarungen kodifizierte unverbrüchliche menschenrechtliche Grundsätze derzeit nicht nur in Deutschland – aber eben auch in Deutschland – sichtbar ins Wanken geraten. Der DGB hat mit voller Unterstützung seiner branchenspezifischen Mitglieder in einer im November 2024 veröffentlichten Grundposition¹ seiner Sorge Ausdruck verliehen, dass menschenrechtliche Standards abgesenkt und das Asylrecht beschnitten werden. Einer wie auch immer gearteten weiteren Infragestellung des Rechtes auf Asyl widersetzt sich der DGB mit aller Kraft.

vera.egenberger@dgb.de
www.dgb.de

Vielmehr fordern die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften die Bundesregierung auf, als globale Wirtschaftsnation Verantwortung zu übernehmen und Menschen, die aus unterschiedlichen drängenden Gründen ihr Herkunftsland verlassen müssen, die Möglichkeit eines legalen Weges nach Deutschland bzw. in die EU zu erhalten. Die Ursachen von Flucht und Vertreibung sind unterschiedlich und liegen u.a. im Klimawandel und seinen Folgen,

¹ Siehe: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/241029_Grundlagenpapier_Flucht_Asyl.pdf

an kriegerischen Konflikten und auch am weltweiten ökonomischen Ungleichgewicht - von dem auch Deutschland profitiert. Oder sie speisen sich aus dem schlichten Wunsch, sich und seiner Familie ein zukunftsorientiertes und gesichertes Leben zu ermöglichen.

Politische Verfolgung ist ein spezifischer Grund für Flucht, für den das international verbrieftete Recht auf Asyl weiterhin gelten muss.

Der DGB sieht den Überbietungswettbewerb der Bundesregierung und mancher Oppositionsparteien bei der Unterbindung sogenannter „ungesteuerter Migration“ äußerst kritisch. Eine pauschale Verteufelung und Kriminalisierung von Einwanderung insgesamt ist das Resultat. Ein alterndes Land, das dringend Fachkräfte benötigt, um die Produktion aber auch den Dienstleistungs- und Gesundheitssektor aufrechterhalten zu können, tut sich keinen Gefallen, Einwanderung in Bausch und Bogen zu verdammen.

Bereits am 21. Oktober 2024 hat sich der DGB in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI zum Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geäußert.² Auf die dort aufgeführten Punkte wird verwiesen, ohne diese nochmals in der vorliegenden Stellungnahme zu wiederholen.

Der DGB wird sich daher im Folgenden nur zu einigen wenigen Punkten des geplanten GES-Anpassungsgesetzes äußern, um als Arbeitnehmer*innenvertretung einen spezifischen Blick auf den Bereich Beschäftigung zu lenken.

1. Zugang zu Beschäftigung

Im Zuge des GEAS-Anpassungsgesetzes plant die Bundesregierung das Asylgesetz in § 61 Absatz 1 (siehe Seite 30 des Referentenentwurfes zum GEAS-Anpassungsgesetz) wie folgt zu ergänzen:

„Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer sechs Monate nach der Registrierung seines Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern das Bundesamt noch keine Entscheidung erlassen hat, der Ausländer diese Verzögerung nicht zu vertreten hat und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. (...)

Bereits in § 61, Absatz 1 des gültigen Asylgesetzes werden Rahmenbedingungen gesteckt, die es bestimmten Personengruppen, die Asyl beantragt haben, ermöglichen, nach 6 Monaten eine Beschäftigung aufzunehmen.

² Siehe: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/stellungnahmen/MI4/GEAS-Anpassungsgesetz/CDR_Stellungnahme_Deutscher_Gewerkschaftsverband.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Hier wird festgelegt, dass:

„Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

- 1. das Asylverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist, (...).“*

Der DGB fordert die Bundesregierung auf keine weiteren Hürden bei der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme einzufügen und den zu ändernden Gesetzestext so auszugestalten, dass er nicht nur von Fachjurist*innen nachvollzogen werden kann und nicht zu Missverständnissen führt.

2. Beschleunigtes Verfahren und Zugang zu Beschäftigung

Die Bundesregierung scheint darüber hinaus bereits jetzt eine Gesetzesänderung bezüglich einer möglichen EU-Verordnung vornehmen zu wollen, die auf EU-Ebene noch nicht verabschiedet ist. Es soll gleichermaßen in § 61 eine Ergänzung in folgendem Sinne eingefügt werden:

„Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen.“

Dies mündet darin, dass Asylsuchende, die zukünftig nach dem beschleunigten Verfahren behandelt werden, keine Möglichkeit mehr haben werden einer legalen Tätigkeit nachzugehen. Das lehnt der DGB ab.

3. Anforderungen aus der gewerkschaftlichen Perspektive

Angesicht der Tatsache, dass es bezüglich der Prüfung von Asylgesuchen und bei der Rückführung von Personen in ihre Herkunftsländer auch weiterhin Probleme geben wird, muss es aus Sicht des DGB auch für diese Menschen Möglichkeiten geben, ihren Lebensunterhalt legal durch Arbeit zu bestreiten.

Die geplanten Änderungen werden dazu führen, dass irreguläre Formen der Beschäftigung befördert werden, was weder im Interesse der Betroffenen noch des Wirtschaftsstandortes Deutschland liegt. Gewerkschaften stellen sich vehement gegen eine solche Regelung und schlagen vielmehr vor

- a) Asylsuchenden in der Regel einen Zugang zu Beschäftigung nach drei Monaten (wie dies bereits 2015 ermöglicht wurde) zu gewährleisten. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise viele der syrischen Geflüchteten einer Beschäftigung nachgehen konnten und der Integrationsprozess hierdurch beschleunigt wurde. Die sichtbar hohe Anzahl von Einbürgerungen von ehemaligen syrischen Staatsbürgern bestätigt dies eindrücklich.
- b) Außerdem schlägt der DGB der Bundesregierung vor, Asylsuchenden zu einem frühen Zeitpunkt anzubieten, eine duale Ausbildung in



Deutschland zu durchlaufen. Dies würde dem Problem der unbesetzten Ausbildungsstellen, dem Fachkräftemangel und der Annahme, Geflüchtete kämen ausschließlich wegen sozialer Leistungen nach Deutschland, entgegenwirken.